



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255-18
Fax: 07764.8255 15
E-mail: katharina.gehmaier@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
831-2019-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
01.04.2019

BADEORDNUNG

FREIBAD RIEDAU

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat in seiner Sitzung vom 28.3.2019 folgende Badeordnung für das Freibad Riedau beschlossen.

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. ZWECK

Die Badeordnung soll den Besuchern eine möglichst ungestörte Erholung sichern und die zweckgemäße, schonende Benutzung der von der Marktgemeinde geschaffenen Erholungsanlagen gewährleisten.

2. PFLICHTEN DER BADEANSTALT

Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtung der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

3. BESUCHER

Die Benützung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Kinder unter 8 Jahren ist der Besuch des Freibades nur in Begleitung und unter Verantwortung einer geeigneten Aufsichtsperson erlaubt. Ist die Aufsichtsperson 14 bis 18 Jahre alt, so ist von den Eltern eine Haftungsbestätigung vorzulegen.

Von der Benützung des Bades sind alle Personen ausgeschlossen, die

- a) ansteckende Krankheiten,
- b) Hautausschläge oder wesentliche offene Wunden,
- c) Geisteskrankheiten oder epileptische Anfälle,
- d) andere Anstoß erregende Krankheiten haben oder
- e) alkoholisiert sind.

Tiere aller Art dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.

4. PFLICHTEN DER GÄSTE

A) EINTRITT

Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung (Aushang).

Die Eintrittskarte und das Wechselgeld sind sogleich zu prüfen und bei Mängeln zu beanstanden. Die Eintrittskarte ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuweisen.

Wird ein Badegast mit einer für ihn nicht gültigen Eintrittskarte angetroffen, so ist von ihm sofort der zehnfache Eintrittspreis an der Kasse zu bezahlen.

Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

B) AUFSICHT ÜBER KINDER, MINDERJÄHRIGE, NICHTSCHWIMMER und BEHINDERTE PERSONEN

Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

Diese aufsichtspflichtige Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

5. ZUSTAND UND BEDIENUNG DER ANLAGEN

Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

Der Badegast ist selbst für die Einhaltung der Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich. Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfeleistung ein. Jeder Badegast ist zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet!

6. HAFTUNG DER BADEANSTALT

Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Rutsche, Sprungturm etc.).

KEINE MÖGLICHKEIT zur BEAUFSICHTIGUNG MINDERJÄHRIGER, UNMÜNDIGER, BEHINDERTER und NICHTSCHWIMMER! Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. auf der Fläche befindliche Glasscherben, Schlaglöcher, Nägel usw.) zu bewahren.

Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Freibad, insbesondere im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

7. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden vom Marktgemeindeamt Riedau festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

Vom Marktgemeindeamt Riedau kann die Betriebszeit je nach Witterung geändert werden: dies wird am Badeeingang und auf der Homepage www.freibadriedau.jimdo.com (aktualisiert) bekanntgegeben.

Eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsende ist Einlassschluss.

Wenn es der Betrieb erfordert, können bestimmte Teile der Anlage gesperrt oder nur beschränkt freigegeben werden.

8. UMKLEIDUNG

Zum Umkleiden sind die zugeteilten Einzelkabinen oder Wechselkabinen zu benützen. Das Umkleiden und Wechseln der Bekleidung im Freien ist nicht gestattet.

Die Badekleidung muss den üblichen Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderung entspricht, hat allein der BademeisterIn.

9. SACHVERWAHRUNG

Die abgelegte Straßenkleidung ist in den bereitgestellten Verwahrungsmöglichkeiten ordnungsgemäß zu hinterlegen. Kabinen und Kästchen sind beim Weggehen zu versperren. Der Schlüssel ist vom Badegast selbst sicher zu verwahren.

Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere und andere Wertsachen wie wichtige Urkunden etc. sollen in das Bad nicht mitgenommen werden. Funde sind bei der Badekasse abzugeben.

10. REINIGUNG VOR DEM BADEN

Vor dem Baden sollen die Toiletten benützt werden; besonders ist dies auch den Kindern aufzutragen.

Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken die Brausen zu benützen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

11. SCHWIMMEN

Bei der Benützung der Schwimmbecken ist folgendes zu beachten:

- a) Die bei den einzelnen Anlagen des Freibades angebrachten Hinweise sind zu befolgen.
- b) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern betreten werden. An den Längsseiten ist das Hineinspringen nicht erlaubt.
- c) Bei den Becken mit außenliegender Überlauftrinne und geneigter Beckenkopfabdeckung ist das Betreten des Beckenkopfes und der Überlauftrinne aus Sicherheitsgründen (Rutschgefahr) verboten.
- d) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern und nur zum Springen benützt werden. Nach dem Auftauchen ist sofort vom Turm wegzuschwimmen und das Becken zu verlassen.

DIE ANWEISUNGEN DES BADEPERSONALS SIND GENAU ZU BEACHTEN!

- e) Kinder unter 7 Jahren dürfen nur das Planschbecken benützen. Das Nichtschwimmerbecken nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.
- f) Es dürfen nur Taucherbrillen mit Plastikgläsern und unzerbrechlichen Gläsern benützt werden.
- g) Luftmatratzen dürfen grundsätzlich nicht in das Wasser mitgenommen werden.

12. SPRUNGBEREICH / Benützung von GERÄTEN und EINRICHTUNGEN

Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben auf einander Rücksicht zu nehmen.

In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend der Benützungsregeln zu benützen. Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt.

Die Benützung von Zusatzeinrichtungen wie Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Gebühr verwendet werden. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

13. VERHALTEN GEGENÜBER ANDEREN PERSONEN

Alle im Bad befindlichen Personen sollen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was dem Zweck der Anlage, der Ordnung und der körperlichen Sicherheit sowie den guten Sitten zuwider läuft. Insbesondere ist daher zu unterlassen:

- a) Das Lärmen und der störende Betrieb von Radios etc.
- b) Das Rauchen in den Räumen.
- c) Das freie Ausspucken.
- d) Das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen.
- e) Andere Personen in das Becken zu stoßen, tauchen oder zu bespritzen.
- f) Das Ballspielen außerhalb der Ballspielplätze.
- g) Das Belegen von Bänken und Liegen für Abwesende.
- h) Andere gegen ihren Willen zu fotografieren.
- i) Jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet.

Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm...) oder Einschränkungen betr. 4 B(z.B. Alkoholverbot) übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Freibad gewiesen werden. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

14. SCHONUNG DER ANLAGE

Die Gebäude und Einrichtungen des Bades sollen zweckgemäß und schonend benützt werden.

VERBOTEN IST INSBESONDERE:

- a) Das Überklettern von Mauern und Zäunen.
- b) Das vermeidbare, übermäßige Beschmutzen von Teilen der Anlage.
- c) Das Umstellen von Einrichtungsgegenständen.
- d) Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der Abfallkörbe.
- e) Das Beschädigen von Sachen.
- f) Das Betreten der Blumenbeete, Ziersträucher etc.
- g) Das unbefugte Bedienen der technischen Anlagen.

Die Badegäste werden gebeten, auftretende Schäden an der Anlage, die zu Unfällen führen könnten, gleich dem/der BademeisterIn zu melden.

15. VERLASSEN DES BADES

Die Badesachen dürfen nur bei den dafür vorgesehenen Stellen gereinigt werden.

16. AUFSICHT UND BESCHWERDEN

Der/Die BademeisterIn hat mit dem ihm/ihr zugeteilten Personal für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Er/Sie hat insbesondere bei einer Gefährdung der Sicherheit von Personen Hilfe zu leisten, die Einhaltung der Badeordnung zu überwachen und Anweisungen zur Erreichung des Zweckes der Badeordnung zu geben. Diese Anweisungen haben alle zu befolgen.

Der/die BademeisterIn kann Personen aus dem Bad verweisen, die

- a) sich den Anweisungen des/der BademeisterIn widersetzen,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) im Bad eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) Badeanlagen vorsätzlich beschädigen.

Der/die BademeisterIn kann in schweren Fällen Verweise bis zu einer Dauer von zwei Wochen aussprechen. Ein weitergehender Verweis bis zu zwei Monaten kann durch das Gemeindeamt erfolgen.

Soweit Wünschen und Beschwerden der Besucher durch das Badepersonal nicht entsprochen wird, können diese am Marktgemeindeamt vorgebracht werden. Um konkrete Angaben wird ersucht.

17. VEREINE

Vereine dürfen nur mit Bewilligung des Marktgemeindeamtes trainieren. Jeder Verein hat einen Übungsleiter zu nominieren, der während der gesamten Zeit des Trainings anwesend sein muss und für einen klaglosen Verlauf des Trainings zu sorgen hat.

Der Bürgermeister:

